WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Khayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn vnd Böhaimb / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Cram / vnd Würtemberg / in Ober: vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mehrern / in Ober: vnd Nider Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz. Embieten N. allen vnd Jeden Vnsern getreuen Landtsassen / Obrigkhaiten vnd Vnderthanen Geist: vnd Weltlichen / so in Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß / Seß: vnnd wonhafft seyn / Vnser Gnadt vnd alles Guets / Ihr habt Euch gehorsambist zuermdtern / was gestalt Wir Euch jüngstlich durch Vnsers Handtgraffen abgeordtnete Vberreitter / Vätterlich vnd gnedigst ermahnen vnd gebieten lassen / das Ihr zu Abwendtung der hin vnd wider auff dem Landt einschleichenden abscheihlichen Seuch der Pest / aller Orth guete nothwendige Fürsehung / sowol mit Seuberung der Gassen vnd Plätzen als der Heusser thuen / darinnen täglich guete Rauchwerch neben andern Mitln gebrauchen / vnnd niemandt auß denen vmbligenden Orthen / an welchen die Pest eingerissen / bey Euch einlassen / auffhalten oder auch nach Vnser Haupt: vnd Residentz Statt Wienn zuraisen / durch passiern lassen sollet / Welchem dann / wie Wir Vnß dessen versehen / Ihr gehorsambist nachkhomen werdet / Damit aber solche Vnser Haupt: vnd Residentz Statt vmb sovil mehrers gesichert seyn kan / Als ist Vnser genedigister Bevelch vnd wöllen / daß alle Obrigkhaiten am Landt / bey Ihren Vnderthonnen vnd angehörigen die gemessene verfiegung thuen / daß die jenigen / welche auß Ihnen von sichern vnd gesundten Orthen hieher auff die gewohnliche Wochenmärckt mit Wein / Thraidt vnd andern Victualien zum verkhauffen komen oder anderer Verrichtungen halber in die Statt wolten / von Ihren Obrigkhaiten / Pflegern oder Richtern gewisse Zeugnuß oder Feda mit sich bringen / vnd denen bey den Statt Thorn hierzubestelten Persohnen / fürweisen / oder in mangl deren denselben auff Ihr begern / einen Corperlichen Aidt laisten / die andern aber deß herzuraisens bey vnaußbleiblicher Leibs vnnd Guts Straff sich gäntzlich enthalten sollen / da auch hierwider jemandts von Inficirten Orthen etwas auff den M[illegible]wurden / solle Ihnen / neben der bestraffung daselb alßbalt hinweggenomben werden / darnach sich m[illegible] vor Schaden zuhütten hat / Es beschicht auch hieran Vnser gnedigster vnnd gefelliger Willen vnd M[illegible]nserer Statt Wienn / den Funffzehenden October, im Sechzehenhundert vnd Dreyssigisten / Vnser[illegible] im Zwölfften / deß Hungarischen im Dreyzehenden / vnd deß Böhaimischen im Vierzehenden J[illegible]

J. C. Breuner

Hans Saltzer

J. H. Käffenstein

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Franciscus Ferrari